

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Melchow** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

**allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:**

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 Uhr - 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	

(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

<b>sowie am</b>	<b>24. 12.2009</b>	<b>8.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>
<b>und am</b>	<b>31.12.2009</b>	<b>8.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>

im **Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

**allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:**

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 Uhr - 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>9.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>	

(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

<b>sowie am</b>	<b>24.12.2009</b>	<b>8.00 Uhr - 12.00 Uhr</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

im **Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal** zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde - siehe oben** - schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer **k e i n e** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
    - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten - siehe oben - und zusätzlich am Freitag, den 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben** - beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.  
Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
  - a) den amtlichen Stimmzettel
  - b) den amtlichen Wahlumschlag
  - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
  - d) das Merkblatt zur Briefwahl.Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

a) den Wahlschein,

b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigefügt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08.Dezember 2009

- Der Amtsdirektor -

Siegel

im Auftrag

gez. Haase  
Wahlbehörde